

Marktrecht für den Weihnachtsmarkt Regensdorf

Grundsätze zum Weihnachtsmarkt Regensdorf

- Die Agentur event-buero.ch ist Organisator des Weihnachtsmarktes in Regensdorf und arbeitet engagiert für einen attraktiven Markt, wie er in Regensdorf Tradition hat.
- Der Organisator achtet auf ein kreatives, vielseitiges und weihnachtliches Angebot. Eine gute Angebotsdurchmischung ohne zu hohe Konkurrenzierungen dient sowohl dem Markt insgesamt als auch den einzelnen Marktfahrenden. Deshalb steht es dem Organisator frei, Bewerbungen ohne Begründung abzulehnen oder einzelne Artikel aus dem Sortiment der Marktfahrenden zu streichen.
- Als Anbieter können sowohl professionelle Marktfahrende als auch Vereine und Privatpersonen mit selbstgemachten Produkten auftreten. Anbieter aus Regensdorf und Umgebung heisst der Organisator besonders willkommen.
- Der Organisator stellt eine beschränkte Anzahl Marktstände und/oder Markthäuschen zur Miete zur Verfügung. Dafür wird eine Mietgebühr erhoben. Wer mit einem eigenen Stand oder Faltzelt am Markt teilnimmt, bezahlt lediglich die Platzgebühr. Die Gebühren sind in der aktuellen, separaten Tarifverordnung festgelegt und auf dem Online-Bewerbungsformular direkt ersichtlich.

Anmeldungen

- Als Marktfahrende können sich alle Interessierten mit einem Formular bewerben. Die Einreichung des Formulars zieht noch kein Anrecht auf einen Standplatz mit sich. Erst der Erhalt einer schriftlichen Anmeldebestätigung berechtigt zur Teilnahme am Markt und ist ab diesem Zeitpunkt verbindlich.
- Bei der Bewerbung ist das Verkaufssortiment vollständig anzugeben. Der Organisator kann am Markttag den Verkaufsstopp und die Entfernung nicht angemeldeter Artikel verlangen.
- Die auf der Website publizierte Bewerbungsfrist ist einzuhalten.
- Marktfahrende können innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Anmeldebestätigung ihre Anmeldung gebührenfrei schriftlich zurückziehen. Erfolgt die Absage nach Ablauf dieser Rücktrittsfrist, so ist eine Rücktrittsgebühr fällig, dessen Höhe der geltenden Tarifverordnung entnommen werden kann.

Tarife

- Die geltenden Tarife für die Miet-, Platz- und Rücktrittsgebühr sowie die Tarife für zusätzliche Stromanschlüsse können der aktuellen, separaten Tarifverordnung entnommen werden. Festgelegt wird diese durch den Organisator.

Platzierung

- Die Platzzuteilung erfolgt durch den Organisator. Es wird auf einen guten Angebotsmix sowie auf die vorhandene Infrastruktur und besondere Begebenheiten geachtet.
- Anrecht auf den gleichen Standplatz wie im Vorjahr besteht nicht, jedoch bemüht sich der Organisator, die Platzierungswünsche in Bezug auf den letztjährigen Standort soweit wie möglich zu berücksichtigen.
- Der Organisator hat das Recht, Stände kurzfristig neu zu platzieren.
- Bei Schneefall muss damit gerechnet werden, dass der Platz nicht schneefrei ist.

Aufbau

- Die Marktfahrenden erhalten ca. 14 Tage vor dem Markttag einen Marktbrief. Diesem sind allgemeine Informationen, spezielle Sonderregelungen sowie die persönlichen und exakten Zeiten für den Auf- und Abbau des eigenen Marktstandes zu entnehmen. Diese Zeiten sind zwingend einzuhalten, da das Marktgelände eng ist und der Auf- und Abbau gestaffelt erfolgt. Kurzfristige Änderung behält sich der Organisator vor, dessen Anweisungen haben alle Marktfahrenden Folge zu leisten.

Fahrzeuge

- Die im Marktbrief mitgeteilten Zufahrtszeiten auf das Marktgelände für den Auf- und Abbau der Marktstände sind unbedingt einzuhalten.

- Während den Marktzeiten herrscht auf dem Gelände allgemeines Fahrverbot.

- Fahrzeuge von Marktfahrenden sind am Markttag auf den durch den Organisator zugewiesenen Parkplätzen abzustellen. Es ist ausdrücklich verboten bei den Marktständen zu parken.

Marktstände

- Während der gesamten Marktzeit sind die Marktfahrenden verpflichtet, ihren Stand offen zu halten. Verspätetes Einrichten, verfrühter Abbau sowie unbesetzte Stände während dem Markt sind nicht erlaubt. Die genügend grosse Produktmenge ist Sache der Marktfahrenden

- An über den Organisator gemieteten Marktständen/Markthäuschen dürfen keine Nägel, Schrauben und ähnliches zur Befestigung von Plakaten, Kabeln oder Dekoration benutzt werden. Die Marktstände sind mit einem Dach gedeckt. Ein allfälliger Witterungsschutz hinten und/oder seitlich in Form einer Blache oder ähnlichem ist Sache der Mietenden. Die Markthäuschen sind mit einer Tür versehen. Ein Vorhängeschloss ist Sache der Mietenden.

- Standplätze und Marktstände/Markthäuschen dürfen ohne Zustimmung des Organisators nicht an Dritte abgetreten oder untervermietet werden.

Verpflegungsstände

- Marktfahrende mit Verpflegungsangebot bezahlen zusätzlich einen Verpflegungstarif. Dieser kann der aktuellen Tarifverordnung entnommen werden.

- Als „Verpflegungsangebot“ gilt der Verkauf von Getränken oder Speisen, die für den Direktkonsum am Markt vorgesehen sind (Take Away). Zweifelsfälle bezüglich des Verpflegungsangebots sind mit dem Organisator im Vorfeld zu besprechen.

- Alle Marktfahrenden mit Verpflegungsangebot sind verpflichtet, sich an die geltenden Reglemente und Gesetze von Gemeinde, Kanton und Bund zu halten. Die Einholung und Einhaltung von Alkohol- und Wirtpatenten, Hygienevorschriften, Jugendschutz und ähnlichen Bestimmungen ist Sache der Marktfahrenden.

- Bei Marktständen mit gasbetriebenen Rechauds oder ähnlichem ist vom Standbetreiber ein Feuerlöscher zu installieren.

Stromanschluss

- Die Tarife für Stromanschlüsse sind in der aktuellen Tarifordnung zu finden.

- Es steht nur der Stromanschluss zur Verfügung, welcher in der Anmeldebestätigung zugesprochen wurde. Es steht dem Organisator zu, unangemeldete Stromanschlüsse nachträglich zu verrechnen oder durch den Marktfahrenden entfernen zu lassen. Dies, da nur der Organisator die Leistung des Stromnetzes kennt.

- Die Verbindung zwischen Anschlussstelle und Marktstand mittels passenden Stromkabels ist Sache der Marktfahrenden. Es empfiehlt sich, eine geeignete 20m-Kabelrolle für den Aussenbetrieb (Schutzklasse IP44/IP54) mitzubringen.

- Der Organisator kann bei Problemen in der Stromversorgung, welche durch einen oder mehrere Marktfahrenden verursacht werden, einen Pikettdienst aufbieten. Die Kosten dafür werden dem oder den für Stromversorgungsproblem verantwortlichen Marktfahrenden verrechnet.

Abfallentsorgung

- Die Reinigung des allgemeinen Marktgeländes wird durch den Organisator gewährleistet. Für die Schlussreinigung vom gemieteten Standplatz ist jedoch der jeweilige Marktfahrende verantwortlich, ebenso für die fachgerechte Entsorgung seiner Abfälle.

- Sollte die Schlussreinigung des Standplatzes nicht zur Zufriedenheit des Organistors erfolgen, wird der entsprechende Aufwand in Rechnung gestellt. Tarif siehe Tarifverordnung.

Haftung und Versicherung

- Die Marktfahrenden betreiben ihren Stand auf eigene Gefahr und haften alleine für allfällige Schäden, die infolge der Teilnahme am Markt und der damit zusammenhängenden Vorkehrungen gegenüber sich selbst oder Dritten entstehen. Der Organisator haftet für keinerlei Schäden, die den Ausstellern durch Witterung, Diebstahl, Feuer, Vandalismus oder höhere Gewalt entstehen können.

Marktabsage

- Kann der Markt infolge höherer Gewalt (Naturereignis, Epidemie oder dergleichen) nicht durchgeführt werden oder muss der Markt während der Betriebszeit unterbrochen, abgebrochen oder eingeschränkt werden, besteht für die Marktfahrenden kein Anspruch auf eine Ertragsausfallentschädigung, einen Unkostenbeitrag oder auf die Rückerstattung von bezahlten Gebühren.

Der Organisator bemüht sich in einem solchen Fall jedoch im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten, mindestens einen Teil der Gebühren den Marktfahrenden zurückzuerstatten.

Schlussbestimmungen

Dieses Marktreglement gilt per 10. August 2022 und ersetzt alle bisherigen Reglemente in Bezug auf den Weihnachtsmarkt Regensdorf. Änderungen bedürfen der schriftlichen Form.

Der Organisator wünscht allen Marktfahrenden einen tollen Markt.